

Feuerlöschordnung

1. Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Flugplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuersicherheit verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und genauestens einzuhalten.

Grundsätzlich gilt: Vorbeugen ist die beste Brandbekämpfung!

1. Im Brandfall sind entsprechend Alarmplan die Rettungs- und Feuerlöschkräfte zu alarmieren.
2. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. (Eigenschutz geht vor.)
3. Im Brandfall ist mit den vorhandenen Feuerlöschmitteln die Brandbekämpfung aufzunehmen.
4. Der Flugplatzhalter ist zu verständigen.

2. Bei Brandbekämpfung ist zu beachten:

1. Flugunfall ohne Feuer

- a. Piloten und Insassen retten.
- b. Feuerlöschgerät am Luftfahrzeug einsatzbereit halten.
- c. Zündung im Luftfahrzeug ausschalten.
- d. Batterie wenn möglich abklemmen.
- e. Kraftstoffhahn schließen.

Achtung:

- Bei undichtem Kraftstofftank Zündquellen fernhalten
- Am Unfallort striktes Rauchverbot
- Unfallort gegen Zuschauer und unbefugte Personen absichern

2. Flugunfall mit Feuer

- a. Mit Feuerlöschern einen Weg zur Kabine bahnen.
- b. Weg zur Rettung der Piloten und Insassen offenhalten.
- c. Nach Rettung der Insassen Feuer weiter bekämpfen.
- d. Feuer vom Flugzeug wegdrängen, Rückzündungsgefahr beachten.

3. Allgemeine Brandbekämpfung

- a. Feststellen, ob Menschen in Gefahr sind.
- b. Brennende Personen nicht weglaufen lassen. Feuer durch Überwerfen von Decken oder durch Wälzen am Boden ersticken
- c. Feuerlöschmittel nicht in Flammen oder Rauch, sondern auf die brennenden Gegenstände oder Flüssigkeiten richten.
- d. Windrichtung beachten.
- e. Stets von unten nach oben und von außen nach innen löschen.
- f. So dicht wie möglich und nötig an den Brandherd herantreten.

3. Feuerverhütungsvorschriften

Es ist besser Brände zu verhüten, als sie zu bekämpfen!

Rauchen und Umgang mit offenem Feuer und Licht sind verboten:

- Auf dem Vorfeld
- Auf den Abstellplätzen und in Flugzeughallen
- An Betankungsplätzen
- In Werkstätten und Garagen

Zur Brandverhütung gehören:

- a. Nach Betriebsschluss löschen von Feuerstellen und Abschalten aller Elektrogeräte
- b. Bereithalten von Feuerlöschern beim Anlassen der Triebwerke und bei Schweißarbeiten.
- c. Sicherung von Gasflaschen gegen Umfallen sowie vor Wärme und Sonneneinstrahlung.
- d. Gefäße mitbrennbaren Flüssigkeiten nicht offen stehen lassen.
- e. Brennbare Flüssigkeiten und ölige Putzlappen nur in geeigneten und verschließbaren Behältern aufbewahren.
- f. Keine glimmenden Streichhölzer und Zigaretten wegwerfen, Rasenbrandgefahr!
- g. Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten nicht in Aufenthaltsräumen für Personal aufbewahren.

4. Feuerlösch- und Rettungsmittel

- Nur für Brandbekämpfung verwenden.
- So aufbewahren, dass sie stets griffbereit und gut sichtbar sind.
- Geräte regelmäßig überprüfen.
- Rettungswerkzeuge nicht zweckentfremdet verwenden.
- Unbefugte Benutzung verhindern.

Auf dem Flugplatz wird mindestens folgende technische Grundausstattung vorgehalten:

- Handfeuerlöscher und Rettungsmittel im gekennzeichneten Notfallschrank, außen neben Turmeingang.
- Handfeuerlöscher in weißer Flugzeughalle
- Handfeuerlöscher in großer Flugzeughalle (rotes Blechdach)
- Handfeuerlöscher im Rettungsfahrzeug (Garage, schwarzer VW-Kombi)

Der Ausfall und die Benutzung von Feuerlösch- und Rettungsmitteln sind dem Flugplatzhalter unverzüglich zu melden.